

## **Anlage 9 Vertragsstrafen**

Diese Anlage beschreibt die Regelungen für Verstöße gegen die Modalitäten bzw. die Regelungen des Rahmenvertrags und ist Anlage des „Rahmenvertrages über die Regelreserveart manuelle Frequenzwiederherstellungsreserve (mFRR)" (RV).

Grundlage sind die jeweils gültigen Modalitäten für Regelreserveanbieter (im folgenden MfRRA) gemäß gem. Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (EB VO).

### **§ 1 Störungen und Unterbrechungen**

- (1) Der Anbieter ist im Störfall verpflichtet, alle zumutbaren Versuche zu unternehmen, die im betreffenden Einzelvertrag vereinbarte mFRR ersatzweise in einer anderen präqualifizierten RE oder RG vorzuhalten und zu erbringen. § 13 RV bleibt hiervon unberührt.
- (2) Ein Ausfall durch technisches Versagen einer für die Vorhaltung und Erbringung von mFRR eingesetzten RE und RG, der zu einer Einschränkung der Vorhaltung und Erbringung der mFRR führt, wird nicht als ein Fall höherer Gewalt angesehen, sondern stellt eine Vertragsverletzung im Sinne von § 2 dar. Ausgenommen hiervon sind die Fälle, in denen das technische Versagen eindeutig durch ein Ereignis von höherer Gewalt hervorgerufen wurde. Der Anbieter kann zur Vermeidung von Störungen und Unterbrechungen eine Besicherung von mFRR gemäß Anlage 8 vornehmen.

### **§ 2 Vertragsverletzung**

- (1) Erfüllt der Anbieter den auf der Basis dieses Rahmenvertrages abgeschlossenen Einzelvertrag in Bezug auf die Vorhaltung der mFRR,

---

aus Gründen die der Anbieter zu vertreten hat, nicht oder nicht vollständig, ist der Anschluss-ÜNB berechtigt, die Leistungsentgelte für das jeweilige Produktfenster entsprechend mengen- und zeitanteilig kürzen.

- (2) Erbringt der Anbieter die zu erbringende mFRR-Arbeit, aus Gründen die der Anbieter zu vertreten hat, nicht oder nicht vollständig, ist der Anschluss-ÜNB berechtigt, kein Arbeitsentgelt für die nicht erbrachte mFRR-Arbeit zu bezahlen.
- (3) Bei einer Verletzung der festgelegten Gütekriterien gemäß den jeweils aktuellen PQ-Bedingungen (siehe auch § 4 (3) RV) ist der Anschluss-ÜNB berechtigt, die Leistungs- und Arbeitsentgelte der betroffenen Einzelverträge entsprechend mengen- und zeitanteilig zu kürzen.
- (4) Sollte der Anbieter mehrere Einzelverträge, z. B. mit einem Pool von RE und RG, bedienen, erfolgt bei einer nur teilweisen Vorhaltung der in diesen Einzelverträgen insgesamt vereinbarten mFRR die Einstufung, welche der betroffenen Einzelverträge als erfüllt zu betrachten sind, in der Reihenfolge entsprechend der Vergabemodalitäten nach Anlage 1 (Leistung) bzw. Anlage 2 (Arbeit).
- (5) Bei nicht vollständiger Vorhaltung der in einem Einzelvertrag vereinbarten mFRR-Leistung ist der Anschluss-ÜNB im Wiederholungsfall nach vorheriger schriftlicher Ankündigung berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Die Entscheidung über eine Erhebung einer Vertragsstrafe erfolgt diskriminierungsfrei. Die Höhe der Vertragsstrafe berechnet sich aus der Höhe der nicht vorgehaltenen mFRR-Leistung multipliziert mit der Dauer der Produkt-Zeitscheibe, für die der Einzelvertrag abgeschlossen ist, multipliziert mit dem dreifachen Absolutbetrag des 60-Minuten-Produktes der Day-Ahead Auktion der EPEX Spot (Marktgebiet Deutschland-Luxemburg) für den relevanten Zeitraum.
- (6) Bei nicht vollständiger Erbringung der abgerufenen mFRR ist der Anschluss-ÜNB berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe der nicht erbrachten mFRR multipliziert mit der Dauer der Produkt-Zeitscheibe, für die der Einzelvertrag abgeschlossen ist, multipliziert mit dem

höchsten Arbeitspreis der Zahlungsrichtung „ÜNB an Anbieter“ aller betroffenen Einzelverträge des Anbieters für den relevanten Zeitraum, mindestens jedoch multipliziert mit dem dreifachen Absolutbetrag des 60-Minuten-Produktes der Day-Ahead Auktion der EPEX Spot (Marktgebiet Deutschland-Luxemburg) für den relevanten Zeitraum zu verlangen. Im Fall einer Vertragsstrafe nach (6) kommt (5) nicht zusätzlich zur Anwendung.